



Auszug aus der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte vom 20. Oktober 1979

- zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. März 2002 -

§ 25 Werbung und Anpreisung

- (1) Dem Zahnarzt ist jegliche berufswidrige Werbung untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.
- (2) Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für die anpreisende Herausstellung von Zahnärzten in Ankündigungen.
- (3) Der Zahnarzt darf nicht dulden, daß Berichte oder Bildberichte mit werbendem Charakter über seine zahnärztliche Tätigkeit, Arzneimittel, Heil- und Pflegemittel oder Heilverfahren unter Verwendung seines Namens, Bildes oder seiner Anschrift veröffentlicht werden.
- (4) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine Berufs- oder Gebietsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten; hierzu gehören z. B. auch Vernissagen. Er ist verpflichtet, bei derartiger Werbung, die ohne seine Mitwirkung erfolgt ist, auf das betreffende Unternehmen einzuwirken, damit eine berufsrechtlich nicht statthafte Werbung unterbleibt.
- (5) Veröffentlichungen zahnmedizinischen Inhaltes oder die Mitwirkung des Zahnarztes an aufklärenden Veröffentlichungen zahnmedizinischen Inhalts in Presse, Funk und Fernsehen und anderen Medien sind zulässig, wenn und soweit die Veröffentlichung und die Mitwirkung des Zahnarztes auf sachliche Information begrenzt und die Person sowie das Handeln des Zahnarztes nicht werbend herausgestellt werden.
- (6) Das Verbot der Werbung ist dort nicht berührt, soweit ausschließlich Aufgaben der Berufsvertretungen durch Träger von Ehrenämtern oder Beauftragten der Vorstände wahrgenommen werden. Die Verlautbarung darf neben einer bildlichen Darstellung des Zahnarztes nur Vor- und Zuname, akademische Titel und Grade, die Bezeichnung des Ehrenamtes sowie Berufs- oder Gebietsbezeichnungen nach Maßgabe des Kammergesetzes und der Weiterbildungsordnung enthalten.

§ 26 Informationen

- (1) Zahnärzte dürfen nur andere Zahnärzte über ihr Leistungsangebot informieren. Die Information muß räumlich auf ein angemessenes Einzugsgebiet um den Ort der Niederlassung begrenzt und auf eine Ankündigung der eigenen Leistungsbereitschaft sowie des Leistungsangebotes beschränkt sein. Bei der Information ist jede werbende Herausstellung der eigenen Tätigkeit untersagt.
- (2) Sachliche Informationen medizinischen Inhalts und organisatorische Hinweise zur Patientenbehandlung sind in den Praxisräumen des Zahnarztes oder der Berufsausübungsgemeinschaft zur Unterrichtung des Patienten zulässig, wenn eine werbende Herausstellung des Zahnarztes oder der Berufsausübungsgemeinschaft unterbleibt.
- (3) Zahnärzte oder eine Berufsausübungsgemeinschaft dürfen Patienten nur mit deren vorheriger Zustimmung wieder einbestellen.